

§ 37 SprG Bedienung von Mischladegeräten

SprG - Sprengmittelgesetz 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Betreiber von Mischladegeräten dürfen nur Personen zur Bedienung eines Mischladegeräts heranziehen, die
 1. 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 2. 2. der deutschen Sprache mächtig sind,
 3. 3. den Nachweis der Kenntnisse gemäß §§ 62 ff. ASchG erbringen und
 4. 4. nachweislich in der Bedienung des Mischladegeräts unterwiesen wurden.
2. (2) Mischladegeräte müssen im Zusammenwirken von zwei Personen gemäß Abs. 1 bedient werden. Die Bedienung durch eine Person ist zulässig bei Mischladegeräten, die mit einer automatischen Abschaltung des Ladevorgangs ausgerüstet sind.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at